



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum vom 2. Juli 2015

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22. Juli 2015

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 16. Juli 2015 bzw. 17. Juni 2015

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oerel vom 29. April 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Anzeige von Unterhaltungsarbeiten des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 24. August 2015

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2013 vom 31. August 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Sottrum ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Sottrum beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates gesetzt wird.
- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligung und Auskunftsverpflichtungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Samtgemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht legt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister fest.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Sottrum“ vom 29.05.1997 außer Kraft.

Sottrum, den 02.07.2015

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2015 Nr. 16

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Tarmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) im Rahmen bestehender oder früherer Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse (als Bedienstete im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitglieder der politischen Gremien in Angelegenheiten ihrer Mitgliedschaft),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.05.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 22.07.2015

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Lfd. · Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Kopien, Abschriften, Beglaubigungen	
1.1	Kopien bis Format DIN A3	0,30
1.2	Abschriften je angefangene Seite bis Format DIN A4 Bei Schriftstücken in Fremdsprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnlichem Personal- oder Sachaufwand	3,00 6,00
1.3	Beglaubigungen Erstausfertigung jedes weitere Exemplar	4,00 2,00
2	Vermögens- und Bauverwaltung	
2.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
2.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
2.4	Dingliche Rechtsverfolgung, je angefangene 30 Minuten	30,00
3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
4	Genehmigung/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
4.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
4.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
4.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Nach Aufwand gem. Ziff. 6.1
5	Straßenrecht	
5.1	Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz je nach Umfang der Sondernutzung	25,00 bis 500,00
5.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Niedersächsisches Straßengesetz	30,00
6	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner
der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 16.07.2015 und der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam die Kindertagesstätte Dörpskinner mit den Standorten in Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung sowie der Schulkinder im Hort bis zum Ende der vierten Grundschulklasse. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des § 2 KiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

**§ 3
Aufnahme des Kindes**

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschul Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

**§ 4
Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der gemeinsame Kindergartenausschuss der Gemeinden über die Vergabe der Plätze.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.

- (4) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
- (5) Im Hort werden Anmeldungen für eine 5-Tage-Woche den Anmeldungen für eine 3-Tage-Woche vorgezogen.
- (6) erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr angeboten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
 - c) Im Hort während der Schulzeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Schulferien (ohne Betriebsferien) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es wird ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (3) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat in der Vormittagsgruppe auf **180,00 €** und in der Ganztagsgruppe auf 306,00 € festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Krippe werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 200,00 € und für die Ganztagsbetreuung auf 300,00 € festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Hort werden pro Kind und Monat für die 5-Tage-Woche auf 175,00 € und für die 3-Tage-Woche auf 130,00 € festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (5) Für den Früh- und Mittagsdienst im Elementarbereich und in der Krippe wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 10,00 € erhoben. Für den Spätdienst im Elementar- und Hortbereich wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (7) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (10) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (11) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung/Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 - 4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind möglichst durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt dieser nicht vor, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. durch eine Leistungsbescheinigung zu belegen. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, **so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen** und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (5) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite gebührenpflichtige Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
 wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (9) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Die Erstattung gilt erstmalig für Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07..

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Die zum 01.08.2014 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 24.07.2014 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 25.06.2014 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 16.07.2015

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

Ebersdorf, den 17.06.2015

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dörpskinner, Alfstedt/Ebersdorf

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €
Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kindergarten		Krippe		Hort	
	Vormittags- betreuung	Ganztags- betreuung	Vormittags- betreuung	Ganztags- betreuung	5-Tage-Woche	3-Tage-Woche
					inkl. Schulferienbetreuung	
	7:30 - 12:30	7:30 - 16:00	7:30 - 12:30	7:30 - 15:00	12:45 - 16:00	12:45 - 16:00
	25 Std/W	42,5 Std/W	25 Std/W	37,5 Std/W	21,73 Std/W	13,04 Std/W
Stufe 1	115,00 €	195,50 €	137,00 €	205,50 €	110,00 €	80,00 €
Stufe 2	130,00 €	221,00 €	150,00 €	225,00 €	125,00 €	90,00 €
Stufe 3	145,00 €	246,50 €	160,00 €	240,00 €	140,00 €	100,00 €
Stufe 4	160,00 €	272,00 €	175,00 €	262,50 €	150,00 €	110,00 €
Stufe 5	170,00 €	289,00 €	185,00 €	277,50 €	160,00 €	120,00 €
Stufe 6	180,00 €	306,00 €	200,00 €	300,00 €	175,00 €	130,00 €

Sonderdienste:

Frühdienst Kiga/ Krippe	7:00 - 7:30 Uhr	10,00 €
Mittagsdienst Kiga/ Krippe	12:30 - 13:00 Uhr	10,00 €
Spätdienst Kiga	16:00 - 17:00 Uhr	20,00 €
Spätdienst Hort	16:00 - 17:00 Uhr	20,00 €

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oerel vom 29.04.2015

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 30.07.2015 folgenden Beschluss gefasst.
Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Eröffnungsbilanz 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohnenstr. 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, den 31.08.2015

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2015 Nr. 16

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der **Unterhaltungsverband Böhme** führt in der Zeit vom 1. September 2015 bis zum 29. Februar 2016 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten sowie das Absetzen des Räumgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und für Ackerflächen mit Aufwuchs.

Auf das Gewässer zulaufende Querbänke sind von den Anliegern mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 4 m Breite zu versehen.

Gemäß § 6 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme ist jedes Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

Vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen sind nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Bänke entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, diese dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Walsrode, den 24.08.2015

Hermann-Dietrich Meyer
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2015 Nr. 16

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2013

Bestätigungsvermerk nach § 32 EigBetrVO Niedersachsen in der Fassung vom 27. Januar 2011:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsgeschäftsführer erfolgte mit den oben genannten Ausnahmen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 23. Februar 2015

Bargsten
BRS Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde hat am 21.07.2015 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 31.08.2015 bis 07.09.2015 beim Wasserverband Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 31.08.2015

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2015 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.